VERORDNUNG (EWG) Nr. 374/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Festlegung der infolge des Beitritts zu treffenden Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier in Dänemark

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 vorgesehene Regelung über Vermarktungsnormen für Eier [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1348/72 [4], gilt ab 1. Februar 1973 in den neuen Mitgliedstaaten. Die Durchführung dieser Regelung setzt vorbereitende Maßnahmen von seiten dieser Mitgliedstaaten und der betroffenen Betriebe voraus. Darum stößt die Anwendung dieser Regelung zu dem genannten Zeitpunkt in Dänemark auf einige vorübergehende technische Schwierigkeiten.

Deshalb sollte Dänemark während einer kurzen Übergangsfrist die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eier nach den vor seinem Beitritt geltenden Rechtsvorschriften zu vermarkten, ohne daß durch diese Möglichkeit die Vermarktung von Eiern, die ab 1. Februar 1973 nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 vorgenommen wird, behindert werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis 31. März 1973 können Eier in Dänemark nach den Rechtsvorschriften vermarktet werden, die vor seinem Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestanden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 258 vom 21. 10. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 5.